



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Juni 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0133(NLE)**

**9570/21
ADD 1**

**AELE 28
EEE 19
N 50
ISL 14
FL 14
DATAPROTECT 158
JAI 686
MI 442
DRS 26
FREMP 168**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Juni 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 274 final - ANNEX I
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und von Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) zum EWR-Abkommen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 274 final - ANNEX I.

Anl.: COM(2021) 274 final - ANNEX I



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.6.2021
COM(2021) 274 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und von Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) zum EWR-Abkommen zu vertreten ist

ANHANG 1

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. [...]

vom [...]

zur Änderung des Anhangs XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und des Protokolls 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) zum EWR-Abkommen

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009¹, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Damit das Abkommen reibungslos funktioniert, ist das Protokoll 37 zum EWR-Abkommens auf das mit der Verordnung (EU) 2018/1971 eingesetzte Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) auszudehnen.
- (3) Um eine einheitliche Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation im Rahmen des EWR-Abkommens zu gewährleisten, nehmen die nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten, mit Ausnahme des Stimmrechts, uneingeschränkt an der Arbeit des Regulierungsrats des GEREK, der Arbeitsgruppen des GEREK und des Verwaltungsrats des GEREK-Büros teil. Die Standpunkte der nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten werden gesondert erfasst, wenn das GEREK eine Stellungnahme abgibt. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird den Stellungnahmen des GEREK weitestgehend Rechnung tragen.
- (4) Anhang XI und Protokoll 37 zum EWR-Abkommen sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5czp (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/784 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:

¹ ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1.

„5czq. **32018 R 1971**: Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1).

Modalitäten für die Beteiligung der EFTA-Staaten gemäß Artikel 101 des Abkommens:

Die nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten, die in erster Linie für die Beaufsichtigung des laufenden Marktgeschehens im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste zuständig sind, nehmen uneingeschränkt an der Arbeit des Regulierungsrats des GEREK, der Arbeitsgruppen des GEREK und des Verwaltungsrats des GEREK-Büros teil.

Sie werden gemäß den Bestimmungen der GEREK-Verordnung auf einer angemessenen Ebene vertreten.

Zu diesem Zweck haben die nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten die gleichen Rechte und Pflichten wie die nationalen Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme des Stimmrechts. Angehörige der EFTA-Staaten kommen nicht für den Vorsitz im Regulierungsrat oder im Verwaltungsrat in Betracht

Das GEREK und das GEREK-Büro unterstützen gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde und die nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben.

Die Bestimmungen der Verordnung gelten für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) In Artikel 4:

- i. werden in Absatz 1 Buchstabe a vor den Wörtern ‚und die Kommission‘ die Wörter ‚die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt;
- ii. in Absatz 1 Buchstabe e werden vor den Wörtern ‚oder die Kommission‘ die Wörter ‚die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt;
- iii. der folgende Absatz wird eingefügt:
 „1a. Die Standpunkte der nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten werden gesondert erfasst, wenn das GEREK eine Stellungnahme gemäß Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und ii abgibt“;
- iv. in Absatz 4 wird für die EFTA-Staaten das Wort ‚Unionsrecht‘ durch das Wort ‚EWR-Abkommen‘ ersetzt;
- v. in Absatz 4 werden nach den Wörtern ‚und die Kommission‘ die Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

b) In Artikel 7 Absatz 4 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Wörter ‚und die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

- c) In Artikel 13 Absatz 3
 - i. werden nach dem Wort ‚GEREK‘ die Wörter ‚der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.;
 - ii. werden nach den Wörtern ‚der Kommission‘ die Wörter ‚und der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- d) In Artikel 15:
 - i. wird in Absatz 1 Unterabsatz 1 folgender Satz angefügt: ‚Ein Vertreter der EFTA-Überwachungsbehörde nimmt am Verwaltungsrat ohne Stimmrecht teil.‘
 - ii. werden in Absatz 2 nach den Wörtern ‚der Kommission‘ die Wörter ‚und der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- e) In Artikel 25 wird folgender Absatz angefügt:

‚5. die EFTA-Staaten beteiligen sich an dem in Absatz 3 Buchstabe a genannten Beitrag der Union. Für diesen Zweck gelten die Verfahren nach Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a und Protokoll 32 zum EWR-Abkommen sinngemäß.‘
- f) In Artikel 30 werden folgende Unterabsätze angefügt:

‚Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union können Staatsangehörige der EFTA-Staaten, die im Besitz ihrer vollen staatsbürgerlichen Rechte sind, von der zuständigen Personalstelle der Agentur auf Vertragsbasis eingestellt werden.

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 85 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union betrachtet das Büro im Hinblick auf das eigene Personal die Sprachen nach Artikel 129 Absatz 1 des EWR-Abkommens als Sprachen der Union nach Artikel 55 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union.‘
- g) In Artikel 34 wird Folgendes angefügt:

‚Die EFTA-Staaten räumen dem BEREK-Büro Vorrechte und Befreiungen ein, die den im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union aufgeführten entsprechen.‘
- h) In Artikel 36 wird folgender Absatz angefügt:

‚4. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt für die Zwecke der Anwendung der Verordnung für die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten im Hinblick auf die Dokumente, die von dem BEREK-Büro erstellt werden.‘
- i. In Artikel 40 Absatz 2
 - i. werden nach den Wörtern ‚die Kommission‘ die Wörter ‚die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt;

- ii. werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚dem Unionsrecht und dem nationalen Recht‘ durch die Wörter ‚dem EWR-Abkommen und dem nationalen Recht‘ ersetzt.
 - j) In Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a und b werden nach den Wörtern ‚die Kommission‘ die Wörter ‚die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.“
- 2. Unter Nummer 5ob (Verordnung (EU) Nr. 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
 - **32018 R 1971**: Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1)“

Artikel 2

In Protokoll 37 zum EWR-Abkommen wird folgende Nummer angefügt:

- „ 41. Das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) (Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates).“

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2018/1971 in isländischer und in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen*.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

[...]

Die Sekretäre

des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

[...]

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]